

Kommunikation zwischen Eltern und Schule

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. Oktober 2022 13:16

Aus NRW-Sicht:

§ 2 Abs. 3 SchulG verpflichtet Eltern und Schule zur Zusammenarbeit, d.h. ein schlichtes Weigern ist in der Regel nicht möglich.

§ 44 regelt die Beratungs- und Informationspflicht - auch hier ist eine Verweigerung jeglicher Kommunikation seitens der Schule und mittelbar auch seitens der Eltern ausgeschlossen.

Was die Kommunikationsform betrifft, so gibt es hier keine direkten Vorgaben. Ob ein Gespräch persönlich von Angesicht zu Angesicht, über Telefon, E-Mail oder was auch immer stattfindet, ist den Beteiligten überlassen. Angesichts der Vorgabe der "partnerschaftlichen Zusammenarbeit" erachte ich weder einen generellen Anspruch auf eine bestimmte Kommunikationsform noch eine grundsätzliche Verweigerung einer solchen für zulässig.